

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchten wir Sie wieder kurz über aktuelle Themen in der Lohnabrechnung informieren.

Bei Rückfragen sind wir gern für Sie da.

Ihre Steuerberater Thomas Mau, Sandra Dickfoß und Katrin Metzler

### Lohn-Nachberechnungen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2022

Mit der Lohnabrechnung für den Monat März erfolgt bei Ihren Arbeitnehmern eine Nachberechnung ab Januar 2023. Grund hierfür ist die Anhebung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrages** um 30 € auf **1.230 €** sowie des **Entlastungsbetrages für Alleinerziehende** um 252 € auf **4.260 €**.

*Sollten wir Ihre Lohnabrechnung bereits bis zum 20.03.2023 durchgeführt haben, konnte die Nachberechnung programmtechnisch nicht berücksichtigt werden – dies erfolgt dann im Monat April.*

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/jahressteuergesetz-2022-2125578>

### Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Wir möchten Sie noch einmal darum bitten, uns die Fehlzeiten Ihrer Arbeitnehmer weiterhin mitzuteilen, da wir den elektronischen Abruf für Sie nicht übernehmen können. Nutzen Sie hierfür bitte den Service von **sv.net**. Für unsere Mandanten, die Datev Unternehmen online nutzen, ist es nun auch möglich dies unkompliziert über die Anwendung „**Personaldaten**“ durchzuführen. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie daran interessiert sind, da hierfür eine gesonderte Freischaltung nötig ist.

### Kurzarbeitergeld

Die Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (min. 10 % vom Arbeitsausfall betroffen; negative Arbeitszeitsalden nicht nötig) gelten weiterhin bis zum **30.06.2023**. Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge kann bis max. Juli 2023 erfolgen, sofern die Kurzarbeit mit einer beruflichen Weiterbildung verbunden wird. Informieren Sie sich hierzu bitte bei der Bundesagentur für Arbeit.

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/offenbach/presse/2022-84-sonderregelungen-zum-kurzarbeitergeld-bis-ende-juni-2023-verlangert>

### Schwerbehindertenausgleichsabgabe

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich mehr als **20 Arbeitnehmer** beschäftigen, sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Diese Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit bis **spätestens 31.03.2023** ihre Beschäftigungsdaten anzuzeigen. Gern sind wir Ihnen bei der Erstellung der Anzeige behilflich.

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/celle/presse/2023-8-ausgleichsabgabe>

### Inflationsausgleichsprämie

Weiterhin ist es möglich bis zum **31.12.2024** eine **steuer- und sozialversicherungsfreie** Ausgleichsprämie von **bis zu 3.000 €** zur Abmilderung der Inflation an Ihre Arbeitnehmer auszuzahlen. Zu beachten ist, dass die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn als Geld- oder Sachleistung zu gewähren ist. Der Freibetrag von 3.000 € muss dabei nicht ausgeschöpft werden und kann auch in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt werden.

[https://www.haufe.de/personal/entgelt/inflationsausgleichsprämie-beguenstigte-und-steuerbefreiung\\_78\\_585026.html](https://www.haufe.de/personal/entgelt/inflationsausgleichsprämie-beguenstigte-und-steuerbefreiung_78_585026.html)